

Arbeitsrecht

(Nr. 214/2005)

Arbeitsvertrag und Ausschlussklausel

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der Arbeitgeber darf in einen Arbeitsvertrag eine so genannte Ausschlussklausel aufnehmen, wonach alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zunächst schriftlich geltend zu machen und im Falle der Ablehnung beim Arbeitsgericht einzuklagen sind.

Hält der Mitarbeiter sich nicht daran, verfällt sein Anspruch.

**Urteil des BAG - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 5 AZR 572/04**

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt vom 09. Juli 2005
13.07.2005